

Heizkostenzuschuss 2024/2025

Liebe Mellauerinnen und Mellauer!

Der diesjährige Wohn- und Heizkostenzuschuss 2024/2025 kann im Aktionszeitraum vom **14. Oktober 2024 bis zum 21. Februar 2025** bezogen werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt **einmalig 330,00 €**. Die Auszahlung erfolgt über die Gemeinde. An Personen (Haushalten), die eine Unterstützung aus der offenen Sozialhilfe für den Lebensunterhalt und/oder Wohnbedarf erhalten wird ein reduzierter Heizkostenzuschuss in Höhe von **einmalig 180,00 €** von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ausbezahlt.

Achtung – der Heizkostenzuschuss wird nicht mehr wie im Jahr zuvor automatisch ausbezahlt, sondern es muss ein separater Antrag im Gemeindeamt eingereicht werden!

Wohn- und Heizkostenzuschuss 2024/2025 Antrag Gemeinde Mellau

Der Heizkostenzuschuss kann im oben angegebenen Aktionszeitraum im Gemeindeamt Mellau beantragt werden. Der Antrag kann persönlich oder online gestellt werden.

Zum Nachweis der Anspruchsberechtigten ist das aktuelle Einkommen nachzuweisen.

Einkommensgrenzen

	Einkommensgrenze	"Einschleifregelung" zusätzlich bis 250 Euro
1 Personen HH	1.410 Euro	1.660 Euro
2 Personen HH	1.920 Euro	2.170 Euro
3 Personen HH	2.360 Euro	2.610 Euro
4 Personen HH	2.800 Euro	3.050 Euro
5 Personen HH	3.240 Euro	3.490 Euro
6 Personen HH	3.680 Euro	3.930 Euro
7 Personen HH	4.120 Euro	4.370 Euro
jede weitere Person	plus 440 Euro	plus 250 Euro

Benötigte Unterlagen:

Für den Antrag auf Heizkostenzuschuss müssen sämtliche Einkünfte durch aktuelle Unterlagen vorgelegt werden. Die Unterlagen müssen so aktuell wie möglich sein und bei Lohnzettel müssen die letzten drei Monate vorgelegt werden.

Als Einkommen gelten:

- alle Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- aus nicht selbständiger Arbeit,
- aus Gewerbebetrieb,
- aus Land- und Forstwirtschaft,
- aus Vermietung und Verpachtung
- sowie aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden).

Zum Einkommen zählen somit insbesondere:

- Löhne,

- Gehälter,
- Renten,
- Pensionen,
- Leistungen aus der Arbeitslosen- und der Krankenversicherung,
- Wohnbeihilfen,
- Unterhaltszahlungen jeglicher Art,
- Kinderbetreuungsgeld und
- Lehrlingsentschädigungen,
- Zivildienstentschädigungen und
- Grundwehrdienerentgelt

Personen, die unterhaltspflichtig sind und tatsächlich Unterhalt leisten, können pro Unterhalt empfangender Person einen Betrag in Höhe von 200 Euro in Abzug bringen.

Einschleifregelung:

Die „Einschleifregelung“ gelangt dann zur Anwendung, wenn das Haushaltseinkommen über der Einkommensgrenze (Tabelle s.o.) liegt. Bei der Berechnung des tatsächlichen zu gewährenden Heizkostenzuschusses 2024/2025 ist dabei jener Betrag, der über der haushaltsbezogenen Einkommensgrenze liegt von der maximalen Zuschusshöhe (= 330 Euro) in Abzug zu bringen. Der Zuschuss reduziert sich somit kontinuierlich mit steigendem Haushaltseinkommen. Bei Haushaltseinkommen, die um mehr als 250 Euro über den haushaltsbezogenen Einkommensgrenzen liegen, ist keine Auszahlung eines Zuschusses mehr vorgesehen (Deckel). Die geringste Zuschusshöhe ist somit mit 80 Euro festgelegt.

Bei Fragen oder Unklarheiten zur Antragsstellung, steht unser Gemeindesekretär Feurstein Laurenz, unter „05518 2204 11“ und laurenz.feurstein@mellau.at, oder auch gerne persönlich im Gemeindeamt Mellau zur Verfügung.